## Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-



Kreises

**Büro Bildung und Teilhabe** Heimbacher Straße 7 65307 Bad Schwalbach

Tel. 06124 / 510-664 Fax: 06124 / 510-790

 ${\it Mail: jobcenter@rheingau-taunus.de}$ 

www.rheingau-taunus.de

## Hauptantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

C.	Ergänzende Angaben zur <b>Schülerbeförderung</b>   Für den Schulweg des unter A. genannten Kind / bzw. die unter A genannte Jugendlichen entstehen monatliche  Kosten in Höhe von    EUR.     Es wird ein Zuschuss von Dritten (z.B. von Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten  In Höhe von EUR monatlich gewährt.	
D.	Ergänzende Angaben zur <b>Lernförderung</b> Es werden bereits Leistungen gemäß § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinderund Jugendhilfe) durch das Jugendamt erbracht ja nein  Bitte hier den Namen und die Anschrift des Trägers der Lernförderung eintragen:	
E.	Ergänzende Angaben zum <b>Mittagessen</b> in der <b>Schule / Kindertageseinrichtung</b> Das unter A. genannte Kind / bzw. die / der unter A. genannte Jugendliche  inimmt regelmäßig an dem in schulischer Verantwortung/in der Kindertageseinrichtung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.	
	besucht im Zeitraum von eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monar	bis Tagen
	am gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten	bei.
F.	Ergänzende Angaben zur <b>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b> Das unter A. genannte Kind / bzw. die / der unter A. genannte Jugendliche nimmt im Zeitraum von bis an folgender Aktivität teil:	
	(Aktivität / Vereinsmitgliedschaft)	(Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins)
Hiermit wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert. Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe habe ich zur Kenntnis genommen.		
	Datum Unterschrift (bei Kindern/Schülern unter 18 Jahren die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)	

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, 67b, 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

<u>Ausnahme:</u> Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt F) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden und welche Leistungen Sie beziehen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder AsylbLG analog SGB XII). <u>Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger fügen bitte auch der Antragsstellung einen aktuellen Leistungsbescheid bei.</u>

Beachten Sie hierbei bitte, dass ggf. jeweils das Ausfüllen eines Zusatzformulars erforderlich ist.

Weiteres entnehmen Sie bitte den einzelnen Flyer zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe.